

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Bünde
und
der Stadt Enger, der Stadt Herford, der Gemeinde Hiddenhausen, der Gemeinde
Kirchlengern, der Stadt Löhne, der Gemeinde Rödinghausen, der Stadt Spenge und
dem Kreis Herford**

**über die Erstattung der Kosten, die durch die Beschulung der auswärtigen
Schülerinnen und Schüler in der Pestalozzi-Schule in Bünde entstehen**

Präambel

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und den Änderungen des Schulgesetzes hin zu einer inklusiveren Beschulung sowie angesichts eines zunehmend öffentlich geäußerten Wunsches einer gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und dem stetigen Ausbau der Regelschulen zu Orten des Gemeinsamen Lernens haben sich der Kreis Herford und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsam auf den Weg gemacht, eine angemessene Schulstruktur zur Förderung von Schülerinnen und Schülern für den Kreis Herford zu entwickeln. Durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im April 2015 wurde dieses gemeinsame Bemühen bekräftigt. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses sind auch Regelungen zur Lastenverteilung zu berücksichtigen.

§ 1

Der Kreis Herford führt in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Schulentwicklungsplanung für alle im Kreisgebiet vorhandenen Förderschulen durch. Dieser Prozess der Schulentwicklungsplanung sowie der sich daran anschließende Prozess der politischen Entscheidungsfindung über die Gestaltung der schulischen Förderlandschaft im Kreis Herford sollen möglichst bis zum Ende des Schulhalbjahres 2017/2018 abgeschlossen sein.

Für die Dauer der Schulentwicklungsplanung bis zur Entscheidung (Beginn des 2. Schulhalbjahres 2016/2017 – 01.02.2017 – voraussichtlich bis Ende des Schuljahres 2017/2018 – 31.07.2018) werden der Stadt Bünde die durch die Beschulung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler entstehenden Aufwendungen erstattet. Kann die Umsetzung der Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung noch nicht zum Schuljahresbeginn 2018/2019 erfolgen, verlängert sich die Vereinbarung max. bis zum 31.12.2018.

§ 2 Erstattung von Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Schülerinnen und Schüler aus der jeweiligen Kommune von diesen erstattet.

Es wird auf Fahrtkosten abgestellt, die jeweils im Haushaltsjahr 2017 und 2018 anfallen. Die Stadt Bünde wird daher für die vereinbarte Laufzeit zwei Abrechnungen vornehmen:

- a) für die Zeit vom 01.02.2017 bis zum 31.12.2017 (11 Monate) und
- b) für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.07.2018 (7 Monate) bzw. 31.12.2018 (12 Monate).

§ 3 Erstattung von Aufwendungen am Schulort

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Pestalozzi Förderschule entstehen unterschiedliche Kosten. Bei der Erstattung nicht berücksichtigt werden die nicht direkt entstehenden und nicht liquiditätswirksamen Kosten, wie Abschreibungen oder Verwaltungs- und Gemeinkosten.

Die zu erstattenden Aufwendungen am Schulort, die durch die Beschulung auswärtiger Schüler/innen in der Pestalozzi Förderschule entstehen, werden für die jeweiligen Abrechnungszeiträume durch Addition folgender Werte ermittelt:

1. Teilergebnis bei dem Produkt 1.03.06.01 „Bereitstellung Förderschule“
2. Teilergebnis bei dem Produkt 1.03.06.02 „Schulbudget Förderschule“ und
3. Personalkostenanteile für die Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Förderschule

Die hiernach ermittelten schulortbezogenen Aufwendungen werden in Summe bereinigt um den Anteil an Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres (Schlüsselzuweisungen und Schul- und Bildungspauschale), der auf die Anzahl der auswärtigen Schüler der Förderschule entfällt.

Der Erstattungsbetrag der jeweiligen Kommune wird nach dieser Bereinigung im Verhältnis der Anzahl der Schüler (Werte aus der offiziellen Schulstatistik) aus den Kommunen errechnet.

Analog § 2 dieser Vereinbarung werden von der Stadt Bünde für die zu erstattenden Aufwendungen am Schulort ebenfalls zwei Abrechnungen erstellt, die folgende Zeiträume umfassen:

- a) Zeit vom 01.02.2017 bis zum 31.12.2017 (11 Monate) und
- b) Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.07.2018 (7 Monate) bzw. 31.12.2018 (12 Monate).

§ 4

Die Stadt Bünde erstellt

- für das Abrechnungsjahr 2017 spätestens bis zum 15. Februar 2018 und
- für das Abrechnungsjahr 2018 spätestens bis zum 15. Februar 2019

eine entsprechende Abrechnung und stellt diese den übrigen Kommunen zur Verfügung.

Die Erstattung der anteiligen Beträge durch die Kommunen erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Partner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinne dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 01.02.2017 in Kraft und endet mit dem 31.07.2018, sofern bis dahin die Schulentwicklungsplanung mit anschließender interkommunaler Entscheidungsfindung im Sinne der in der Präambel formulierten gemeinsamen Zielsetzung der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Herford abgeschlossen ist. Andernfalls verlängert sich diese Vereinbarung max. bis zum 31.12.2018.

Datum

			Gemeinde
Stadt Bünde	Stadt Enger	Stadt Herford	Hiddenhausen
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
_____	_____	_____	_____

Gemeinde		Gemeinde	
Kirchlengern	Stadt Löhne	Rödinghausen	Stadt Spenge
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
_____	_____	_____	_____

Kreis Herford

Der Landrat
